

Satzung des Bildungszentrums zur Förderung der polnischen Sprache, Kultur und Tradition „St. Albertus“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: „Bildungszentrum zur Förderung der polnischen Sprache, Kultur und Tradition St. Albertus“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Dresden bei der Polnischen Katholischen Mission.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben

1. Zweck des Vereins sind die Förderung der Religion, die Förderung der Erziehung und Bildung, die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, die Förderung des Sports, die Förderung von Kunst und Kultur, die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde, die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit, die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie, die Förderung des bürgerlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.
2. Das Ziel des Bildungszentrums ist das Hinwirken auf die Herbeiführung eines freundschaftlichen Verhältnisses zwischen Polen und Deutschen, getragen vom Gedanken der Gleichberechtigung und gegenseitiger Achtung, sowie die Wahrung und Förderung der sprachlichen und kulturellen Identität von Personen polnischer Abstammung, die in Deutschland leben, im Sinne des deutsch-polnischen Vertrages über die gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit vom 17. Juni 1991 (insbesondere im Sinne von Art. 20 und 21) und des dazugehörenden Briefwechsels.
3. Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht z.B. durch:
 - die Organisation und den Betrieb von Schulen der polnischen Sprache für deutsche und polnische Jugendliche
 - die Organisation und den Betrieb von zweisprachigen (polnisch- und deutschsprachige) Kindergärten
 - die Organisation von polnischsprachigem Unterricht
 - die Organisation und der Betrieb von Kinder-Theater-Gruppen
 - die Organisation und Umsetzung von Sprachkursen für Erwachsene
 - die Organisation öffentlicher Veranstaltungen wie Vorträge, Seminare, Ausstellungen,

Lesungen, Theater- und Filmaufführungen etc.

- Initiativen im Bereich des deutsch-polnischen Kulturaustausches, wie z.B. Ausflüge
- Initiativen im Bereich der Bildung und Erziehung im Geiste und in Übereinstimmung mit der christlichen Lehre der römisch-katholischen Kirche in Anlehnung an die entsprechende Weisung der Deutschen und Polnischen Bischofskonferenzen, wie z.B. Religionsunterricht, Jugendtreffen
- Förderung von sozialen, medizinischen und Bildungseinrichtungen für Kinder und Jugendlichen oder alte Menschen
- Organisation von Workshops und Beratungen für Ehepaar und Familie
- Organisation von Sportspielen oder Sportturnieren

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Bildungszentrums können natürliche volljährige Personen, Organisationen und Vereine werden, gleich ob juristische Personen oder Personenvereinigungen, die die Ziele dieser Satzung unterstützen. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen für die Mitgliedschaft der Erlaubnis der Eltern. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab der Volljährigkeit.
2. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe hierfür mitzuteilen. Gegen die Ablehnung kann jederzeit Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann über die Aufnahme. Bei der Anmeldung zur Aufnahme ist die Verpflichtung zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen erforderlich.
3. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen.
4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. mit dem Tod des Mitgliedes bzw. dem Erlöschen einer juristischen Person oder Personenvereinigung;
 - b. durch freiwilligen Austritt;
 - c. durch Ausschluss;
 - d. durch Streichung von der Mitgliederliste.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt wenn er dem Ansehen des Vereins schadet oder den Vereinszwecken zuwiderhandelt und erfolgt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung (mit der 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen von anwesenden Mitgliedern). Vor der Entscheidung muss dem betreffenden Mitglied Gelegenheit gegeben werden, Stellung zu nehmen.

Der Ausschluss wird dem Mitglied mittels Einschreiben mitgeteilt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Bildungszentrums sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
Wird ein Beirat gewählt, hat dieser nur beratende Funktion.

§ 8 Vorstand

1. Der vertretungsberechtigter Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart. Der erweiterte Vorstand kann aus weiteren vier Personen bestehen.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren vom Tage der Wahl an gerechnet gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt.

3. Der stellvertretender Vorsitzender des Bildungszentrums ist der jeweiligen Pfarrer der Polnischen Katholischen Mission in Dresden. Entscheidungen können nur vom Vorsitzenden zusammen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden getroffen werden.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsperiode. Vorstandsmitglieder können wiedergewählt werden.
5. Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten, darunter der Vorsitzender oder der stellvertretender Vorsitzender. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.
6. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst und sind in einer Niederschrift festzuhalten. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
7. Bei besonderer Dringlichkeit können Beschlüsse im schriftlichen Verfahren gefasst werden.
8. Satzungsänderungen, die von Gerichts- oder Finanzbehörden verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§ 9 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - c. Zusammenstellung des Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung und Erstellung des Jahresberichts;
 - d. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
2. Die Mitglieder des Vorstands üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Auslagenersatz. Der Vorstand kann Näheres in einer Ordnung regeln. Der Anspruch kann nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Soweit steuerliche Pausch- oder Höchstbeträge bestehen, ist der Ersatz auf die Höhe dieser Beiträge begrenzt. Vom Vorstand können durch Vorstandbeschluss Pauschalen festgesetzt werden.
3. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, so ist der Vorstand berechtigt, ein anderes Vorstandsmitglied mit der Wahrnehmung von dessen Aufgaben für die restliche

Amtsdauer des Ausgeschiedenen zu betrauen.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Beschlussfassung über die Grundsätze der gemeinsamen Arbeit des Vereins;
2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und möglicher Beiräte;
3. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans;
4. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes;
5. Wahl von zwei Prüfern fürs Überprüfen auf rechnerische Richtigkeit von Kassengeschäften des Vereins. Diese Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben;
6. Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
7. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Auflösung des Vereins und über den Eintritt in den Verein Christliches Zentrum zur Förderung der polnischen Sprache, Kultur und Tradition in Deutschland e. V., zu Regional- und Bundesverbänden sowie den Austritt daraus;
8. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes;
9. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt, spätestens zwei Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe von Gründen beantragt wird.
3. Eine Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung sowie des Ortes und der Zeit einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung entscheidet per Beschluss die Versammlung.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Ist weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend, ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Zur Änderung der Satzung, zur Auflösung des Vereines, zur Entscheidung über den Einspruch gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages oder zum Ausschluss eines Mitgliedes ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Eine Änderung oder Ergänzung des Vereinszweckes kann nur mit der 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen von anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
7. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
8. In den Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige Kandidat, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
9. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

10. Die von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahresmitgliederversammlung zu berichten. Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen des Vereins an das Christliche Zentrum zur Förderung der Polnischen Sprache, Kultur und Tradition e.V. mit dem Sitz in D-57562 Herdorf-Dermbach, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Dresden, 27.05.2020